

samtwerkes begonnen, was auch äußerlich darin zum Ausdruck kommt, daß die durchlaufende Stücknumerierung der Bände 1—9 aufgegeben und durch eine auf den Einzelband beschränkte neue Nummernfolge ersetzt wird. Der Inhalt von 10, 1 besteht überwiegend aus Stücken privatrechtlicher Natur, nur in einigen, relativ wenigen, spiegelt sich die unsichere Situation des mecklenburgischen Königs in der Auseinandersetzung mit den von ihm verdrängten schwedisch-norwegischen Folkungern und mit dem zunehmend mißvergnügten schwedischen Adel, der ihn einst gerufen hatte (so z. B. Nr. 75, 1371 Aug. 9, die weitgehende Kapitulation Albrechts vor den Forderungen des im Reichsrat vertretenen weltlichen und geistlichen Hochadels). A. v. B.

Paulius R a b i k a u s k a s, „Annus incarnationis“ e „Annus pontificatus“ nei privilegi di Innocenzo III, Archivio della Società romana di Storia patria 91 (1968, erschienen 1970) S. 45—55, untersucht die in sich widersprüchliche Datierung eines von A. Petrucci 1966 veröffentlichten Privilegs Innocenz' III. für die römische Titelkirche S. Lorenzo in Lucina von 1205 (vgl. DA 24, 525) und kommt durch Vergleich mit anderen Urkunden des Papstes zu dem Ergebnis, daß besonders in den Jahren 1205—1209 nur das Pontifikatsjahr ein sicheres Element der Datierung darstellt. H. M. S.

Dieter L ü c k, Die Kölner Erzbischöfe Hermann II. und Anno II. als Erzkanzler der Römischen Kirche, AfD 16 (1970) S. 1—50. — Die vorliegende Untersuchung ist der 2. Teil einer 1968 von der Phil. Fakultät der Universität Köln angenommenen Dissertation. Teil 1 erschien 1970 unter dem Titel „Erzbischof Anno II. von Köln. Standesverhältnisse, verwandtschaftliche Beziehungen und Werdegang bis zur Bischofsweihe“ (vgl. DA 27, 250). — Der *archicancellarius*-Titel der Erzbischöfe Hermann II. und Anno II. ist nicht die erste Auszeichnung, die einem Kölner Metropolit im päpstlichen Urkundenwesen zuteil wurde. Bereits in zwei Privilegien Benedikts VIII. von 1024 und Johannes' XIX. von 1026 erscheint Erzbischof Pilgrim II. als Bibliothekar der römischen Kirche, eine Ehrenbezeugung, die vordem keinem deutschen Bischof je zuteil geworden war. Bei der Ernennung Erzbischof Hermanns zum Erzkanzler des römischen Stuhls unterscheidet Lück zwischen der Übertragung des Titels im Jahr 1049 und dem Inkrafttreten am 9. März 1051 und gewinnt dadurch eine plausible Erklärung für die Unterbrechungen und Wiederaufnahmen, die man beim Gebrauch des Kölner Ehrentitels beobachten kann (besonders während der Zeit Annos). Die Rolle, die den Kölner Erzbischöfen in unregelmäßiger Weise zwischen 1051 und 1067 in der päpstlichen Kanzlei zugebilligt wurde, ist bereits im Augenblick ihres Einsetzens durch das Verhältnis zwischen Kaiser und Papst gekennzeichnet gewesen. Der wachsende Gegensatz zwischen der Reichsregierung und dem erstarkten Reformpapsttum spiegelt sich auch in den Datumzeilen der Papstprivilegien wieder. In einem Nachtrag nimmt Lück zum Privileg Leos IX. für die Kölner Kirche vom 7. Mai 1052 (JL 4271) Stellung, das in der Forschung als unecht oder mindestens stark interpoliert gilt, und versucht die für eine Fälschung vorgebrachten Argumente zu entkräften. A. G.

Jiří Š p ě v á č e k, Das Itinerar Karls IV. als Markgrafen von Mähren, Historická geografie 5 (Praha 1970) S. 105—140. — Als scharfe Kritik des Itinerars der wichtigsten Reisen Karls IV. aus seiner ganzen Lebenszeit von Jakub P a v e l (in derselben Zs. 2, 1969, S. 38—78) gedacht, bringt diese Arbeit nun das ausführliche Itinerar Karls aus dem Zeitraum 1334—1346; da nicht